

II- 4385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 218213

1978 -11- 16

## A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. BROESIGKE , Dr. SCRINZI  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend Erfahrungen mit dem Suchtgiftgesetz

Der § 9a des Suchtgiftgesetzes 1951 bestimmt, daß die Anzeigen gegen Personen, die nicht mehr als eine Suchtgiftmenge für einen einwöchigen Eigenverbrauch erworben oder besessen haben, vom Staatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuziehen sind. Diese Bestimmung war als Anreiz vor allem für jugendliche Personen gedacht, daß sie sich freiwillig in ärztliche Behandlung begeben. Nun klagen, wie einem Artikel der "Oberösterreichischen Nachrichten" vom 22.8.1978 zu entnehmen ist, Staatsanwälte und Sicherheitsbehörden, daß der § 9a Suchtgiftgesetz von Händlern mißbraucht wird und nicht den beabsichtigten Effekt erzielt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

## A n f r a g e :

1. Welche Erfahrungen wurden bisher mit dem § 9a des Suchtgiftgesetzes 1951 gemacht?
2. Stimmt die Behauptung, daß die oben zitierte Bestimmung mißbräuchlich vor allem von kleineren Händlern dazu verwendet wird, einem gerechtfertigten Strafverfahren zu entgehen?
3. Ist an eine Novellierung dieser Bestimmung des Suchtgiftgesetzes gedacht?